

## **Kleine Anfrage Thomas Glauser (SVP): Senkung der Gebühren für Fundgegenstände in der Stadt Bern**

Die Berner Zeitung BZ machte im Juni dieses Jahres folgenden Vorfall publik: Eine junge Bernerin musste 99 (!) Franken bezahlen, nachdem ein städtischer Angestellter ihr Mobiltelefon in einem Park beim Aufräumen gefunden hatte. In diesem speziellen Fall forderte das städtische Fundbüro von der 19-jährigen Lehrtochter Fr. 39.00 für eigene Auslagen und kassierte auch gleich einen happigen Finderlohn von 60 Franken. Pikantes Detail: Gefunden hatte das Handy ein Angestellter von Stadtgrün, der den Park im Dalmazimätteli aufräumte und somit zum Zeitpunkt des Fundes im Sold der Stadt Bern stand. Die Tagespresse deckte zudem auf, dass die Gebühren des Stadtberner Fundbüros für Fundsachen teilweise massiv höher sind als in Nachbargemeinden oder in Gemeinden im übrigen Kanton Bern.

Ist der Gemeinderat gewillt, das Gebührenreglement insoweit anzupassen, so dass Gebühren für Fundgegenstände in der Stadt Bern künftig deutlich nach unten angepasst werden können?

Bern, 29. August 2019

*Erstunterzeichnende: Thomas Glauser*

*Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Henri-Charles Beuchat, Ueli Jaisli, Janosch Weyermann*

### **Antwort des Gemeinderats**

Beim erwähnten Fall handelte es sich um den Fund eines Mobiltelefons iPhone 8 mit Neuwert von Fr. 880.00. Nach Abzug des Zeitwerts wurde dieses mit Fr. 600.00 bewertet. Die dafür entstandenen Gebühren und der Finderlohn setzten sich wie folgt zusammen: Fr. 60.00 Finderlohn, Fr. 30.00 Gebühren (entspricht 5 % des Zeitwerts) und Fr. 9.00 für aufwendige Nachforschungen (gemäss Zeittarif II des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern [Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11]). Andere Städte wie etwa Chur, Luzern und St. Gallen haben vergleichbare Gebühren.

Gemäss Artikel 722 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hat die Finderin bzw. der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn, wenn die gefundene Sache zurückgegeben wird. Was «angemessen» bedeutet, ist gesetzlich nicht ziffernmässig geregelt. Gemäss allgemeiner Rechtslehre gilt in der gesamten Schweiz und auch im angrenzenden Ausland grundsätzlich ein Betrag von zehn Prozent des Werts des Fundgegenstands als angemessen. Wenn die Finderin oder der Finder die Sache beim Fundbüro abgibt, dann tätigt dieses Nachforschungen und hat Auslagen, daher überträgt sich das Recht des Auslagenersatzes auf das Fundbüro, welches Gebühren verlangt. Für die Stadt Bern ist sodann als Ausfluss daraus die Höhe der Gebühren und des Finderlohns in der städtischen Verordnung vom 4. April 2001 über die Fundsachen (Fundsachenverordnung; FSV; SSSB 559.51) geregelt. Die konkreten Gebührenansätze sind im städtischen Gebührenreglement festgehalten, welches von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bern beschlossen worden ist.

Kein Anspruch auf Finderlohn hat eine Person gemäss Bundesgesetzgebung, welche einen Fund in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt macht. Eine Parkanlage, wie vorliegend das Dalmazimätteli, ist prinzipiell eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch und dementsprechend keine Anstaltssache. Eine Anstaltssache im Sinne

der Fundsachenregelung wäre sie nur, wenn sie abschliessbar wäre (z.B. Dählhölzlipark oder Marzilibad), Eintritt verlangt würde oder wenn sie einem anderen Zweck dienen würde als der Zurverfügungstellung für die Allgemeinheit und das Zurverfügungstellen nur ein Nebenzweck ist (z.B. Botanischer Garten Bern). Das Dalmazimätteli, in welchem das Handy gefunden wurde, ist eine «normale» öffentliche Parkanlage im Gemeingebrauch (nicht abschliessbar, kein Eintritt und auch keine andere Zweckbestimmung) und somit keine öffentliche Anlage, die als Anstaltssache angesehen werden kann. Der Gärtner, der das Mobiltelefon in der Parkanlage gefunden hatte, hatte also einen Finderlohn zugute auch wenn er bei der Stadt Bern angestellt ist. Der Gärtner war als Privatperson im Fundbüro und erhält den Finderlohn als Privatperson an seine Wohnadresse. Der Finderlohn ging somit nicht an die Stadt Bern bzw. die Stadtgärtnerei.

Die Gebühren des Fundbüros der Stadt Bern sind gemäss dem Äquivalenzprinzip kostendeckend ausgestaltet und werden nach dem Verursacherprinzip denjenigen Bürgerinnen und Bürgern in Rechnung gestellt, die sie effektiv verursachen. Der Gemeinderat ist daher der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, die Gebühren betreffend Fundsachen nach unten anzupassen.

Bern, 18. September 2019

Der Gemeinderat